



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**Ortsverein
Überlingen e.V.**

Helltorstr. 8
88662 Überlingen
Tel. +49 7551 3700
Fax +49 7551 3705
www.drk-überlingen.de
info@drk-ueberlingen.de

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Auftragsbedingungen Sanitätswachdienst

Überlingen, Juli 2026

Das Deutsche Rote Kreuz ist eine weltweit agierende Hilfsorganisation. Neben vielen humanitären Aufgaben werden durch seine ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer auch sanitätswachdienstliche Aufgaben übernommen. So kann es beispielsweise Veranstaltungen aller Art sanitätswachdienstlich absichern und folglich für die sanitätsdienstliche Versorgung der TeilnehmerInnen und BesucherInnen sorgen. Dazu bildet es HelferInnen auf eigene Kosten aus, sorgt für stetige Weiterbildung und beschafft Material und Fahrzeuge für diesen Zweck.

Für die Durchführung eines Sanitätswachdienstes durch das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Überlingen e.V. gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Allgemeines

1. Vertragsparteien sind der DRK OV Überlingen e.V. sowie die den Sanitätswachdienst beauftragende natürliche oder juristische Person, im nachfolgenden Veranstalter genannt.
2. Mit der Beauftragung eines Sanitätswachdienstes erkennt der Veranstalter die Auftragsbedingungen und Preise an.
3. Der Sanitätswachdienst wird je nach Vereinbarung entweder nach geleisteten Stunden oder als Pauschale in Rechnung gestellt.
4. Sondervereinbarungen zu diesen Auftragsbedingungen sind nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung durch beide Vertragspartner möglich.
5. Auf Anfrage erstellt der DRK OV Überlingen e.V. dem Veranstalter ein Angebot über den zu leistenden Sanitätswachdienst. Dabei kann die endgültige Rechnung (z.B. durch abweichende Dienstzeiten, geänderte Einsatzaufgaben, Sonderbelastungen etc.) vom Angebotsbetrag abweichen.

II. Anforderung

1. Anforderungen für einen Sanitätswachdienst sind dem DRK OV Überlingen e.V. frühestmöglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin über das Onlineformular unter www.drk-ueberlingen.de, per E-Mail an sandienst@drk-ueberlingen.de oder schriftlich an *DRK Ortsverein Überlingen e.V., Helltorstraße 8, 88662 Überlingen* mitzuteilen.
2. Bei kurzfristiger Anforderung oder bei Überlastung behält sich der DRK Ortsverein Überlingen e.V. vor, den Dienst abzulehnen.
3. Die Dienstanforderung soll mit dem zur Verfügung gestellten Formular gestellt werden und muss folgende Punkte enthalten:

AG Einsatz

i. A. Julian Schweikart
Julian.Schweikart@drk-ueberlingen.de

Volksbank Überlingen
IBAN
DE58690618000000006912

Sparkasse Bodensee
IBAN
DE03690500010001011592

Die sieben Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

- Name des Veranstalters
 - Rechnungsanschrift
 - Name, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse eines verantwortlichen Ansprechpartners
 - Geplante Sanitätswachdienstzeiten (Datum, Uhrzeit, ggf. Zeitplan; ggf. eingeplante Pausen)
 - Veranstaltungsname
 - Veranstaltungsart (z.B. Sport, Konzert, Festumzug)
 - Genauer Veranstaltungsort (mit Angabe: im Freien oder im Gebäude, Veranstaltungsfläche in Quadratmetern, Sanitätsraum vorhanden ja/nein)
 - Erwartete und maximale, zugelassene / mögliche Personenanzahl der Teilnehmer und Besucher
 - Eventuelle Teilnahme prominenter Personen mit Sicherheitsstufe
 - Auflagen z.B. von Sicherheitsbehörden, Ordnungsamt oder Sportverbänden (Bitte Kopie beifügen)
 - besondere Gefahrenpotenziale (z.B. offenes Feuer, schwieriges Gelände)
 - Gelten für die Veranstaltung spezielle Regelungen, die nach bestimmten Hilfskräften verlangen, müssen diese unbedingt mitgeteilt werden (Bitte Kopie beifügen)
4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anforderung ist der Veranstalter allein verantwortlich. Die Einhaltung möglicher Auflagen wird vom DRK nicht geprüft.
 5. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung des DRK OV Überlingen e.V. gilt ein angeforderter Sanitätswachdienst als nicht angenommen.
 6. Der DRK OV Überlingen e.V. behält sich vor, Sanitätswachdienste nicht zu besetzen und die Dienstanforderung abzulehnen. Eine Übernahmeverpflichtung von Sanitätswachdiensten besteht seitens des DRK-Ortsvereins nicht.
 7. Auf Verlangen des DRK OV Überlingen e.V. ist eine Vorbesprechung für den Sanitätswachdienst durchzuführen, unabhängig davon, ob der Dienst bereits durch das DRK angenommen wurde oder nicht.
 8. Der Veranstalter stellt den Einsatzkräften des DRK geeignete und ausreichend große Räumlichkeiten zu deren ausschließlicher Nutzung zur Verfügung. Sollte die Bereitstellung von Räumlichkeiten durch den Veranstalter nicht möglich sein, muss er dieses bei der Anforderung mitteilen. In diesem Fall ist eine geeignete Stellfläche für Fahrzeuge und/oder Zelte in Abstimmung mit dem DRK OV Überlingen e.V. durch den Veranstalter bereitzustellen. Hier können weitere Kosten entstehen.

III. Zustandekommen eines Vertrages

1. Nach Zugang einer Anforderung für einen Sanitätswachdienst wird diese vom DRK OV Überlingen e.V. geprüft und wenn gewünscht ein entsprechendes Angebot erstellt. Sollte kein Angebot erforderlich sein, erhält der Veranstalter direkt eine Auftragsbestätigung.
2. Ein Vertragsabschluss kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch das DRK über die Durchführung des Sanitätswachdienstes zustande.

IV. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

1. Fällt die Veranstaltung, für die der DRK OV Überlingen e.V. angefordert wurde aus, so ist dies dem DRK zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber 48 Stunden vor dem geplanten Veranstaltungstermin, schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt, behält sich der DRK OV Überlingen e.V. vor, 90% der geplanten Gesamtkosten in Rechnung zu stellen.

V. Rücktritt vom Vertrag durch den DRK Ortsverein Überlingen e.V.

1. Das DRK behält sich vor, in folgenden Fällen vom Vertrag bis zu 5 Tage vor der Veranstaltung zurückzutreten:
 - i. Mangelnde Kapazität an Helfern / Ausrüstung
 - ii. Sonstige triftige Gründe
2. In den folgenden Fällen behält sich das DRK vor, bis zum Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten
 - i. Unrichtige Angaben des Veranstalters über Art, Größe und Gefahrenpotenzial der sanitätsdienstlich abzusichernden Veranstaltung gegenüber dem DRK OV Überlingen e.V.
 - ii. Änderung der Größe, Art oder Gefahrenpotenzial der sanitätsdienstlich abzusichernden Veranstaltung, auch wenn der Veranstalter für diese Umstände nicht verantwortlich ist.
 - iii. Einsatz des DRK OV Überlingen e.V. im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg (LKatSG) und des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG), bei Großschadensereignissen und öffentlichen Notständen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes, aufgrund derer keine Kapazitäten für die Durchführung des Sanitätsdienstes zur Verfügung stehen.
3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch das DRK ist dem Veranstalter schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Einsatzes ist der Rücktritt vom Vertrag durch das DRK in mündlicher Form möglich. In diesem Fall ist eine schriftliche Information des Veranstalters schnellstmöglich nachzuholen. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK OV Überlingen e.V. zu. Auch eine Haftung des DRK OV Überlingen e.V. gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung oder Absage der Veranstaltung scheidet aus.
4. Der Veranstalter wird in diesem Fall seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK OV Überlingen e.V. befreit, soweit diese nicht bereits anteilig erbracht worden ist.

Seite 3

VI. Leistungsumfang

1. Die Betreuung einer Veranstaltung durch den DRK OV Überlingen e.V. im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst die sanitätsdienstliche Erstversorgung aller Veranstaltungsteilnehmer und -besucher. Das DRK stellt hierfür geeignetes Personal sowie die notwendige Ausrüstung.
2. Der Transport von Patienten in ein Krankenhaus oder zu einem Arzt ist nicht Vertragsgegenstand. Im Ausnahmefall und nach Weisung der zuständigen Rettungsleitstelle kann der Patiententransport ins Krankenhaus auch vom DRK OV Überlingen e.V. – außerhalb der sanitätswachdienstlichen Vereinbarungen - durchgeführt werden. Das DRK übernimmt ausschließlich die sanitätswachdienstliche Betreuung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist nur im Leistungsumfang enthalten, falls dies vorab schriftlich vereinbart wurde.
3. Der DRK OV Überlingen e.V. ist nicht verantwortlich für alle Belange und Maßnahmen, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen (z.B. Maßnahmen gegen Brandgefahr, Einrichtung und Offenhaltung von Fluchtwegen, Zugangsregelung und -kontrolle). Ordnungsdienstliche Aufgaben oder ähnliche Arbeiten sind nicht Bestandteil des Sanitätswachdienstes.

4. Ein Mietverhältnis zwischen dem DRK und dem Veranstalter besteht nicht.
5. Bei akuter Gefahr für die Helferinnen und Helfer des DRK können sich diese zurückziehen und den Sanitätsdienst unterbrechen/abbrechen, um sich selbst keiner Gefahr auszusetzen.

VII. Einsatzkräfte und -fahrzeuge

1. Die Anzahl der einzusetzenden Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte werden aus anerkannten Risikoanalysen und Algorithmen berechnet, die u.a. folgende Punkte berücksichtigen:
 - Teilnehmer- und Besucheranzahl der Veranstaltung
 - Veranstaltungsart
 - Veranstaltungsort
 - Gefahren- und Unfallschwerpunkte
2. Die Einsatzkräfte des DRK verfügen über sanitäts- bzw. rettungsdienstliche Qualifikationen.
3. Der DRK OV Überlingen e.V. plant anhand einer anerkannten Risikoanalyse (z.B. Maurer- oder Kölner-Algorithmus) wie der Sanitätsdienst quantitativ und qualitativ besetzt wird. Von dieser Risikoanalyse kann er aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Veranstaltungen oder aus Erfahrungen der Vorjahre mit derselben Veranstaltung etc. abweichen. Dies bezieht sich auf das Personal, die Fahrzeuge und das Material. Das DRK übernimmt keine Haftung dafür, dass die Bemessung des Umfangs des Sanitätsdienstes in jedem Fall ausreichend ist. Sollte sich demnach während der Veranstaltung zeigen, dass kurzfristig weitere Kräfte und/oder Mittel notwendig sind, wird der zuständige DRK-Einsatzleiter diese zu Lasten des Veranstalters nachfordern ohne den Veranstalter im Vorfeld zu informieren. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit einem hohen Unfallrisiko und hohem Gefahrenpotenzial.
4. Ein Sanitätswachdienst wird vom DRK grundsätzlich mit mindestens zwei Einsatzkräften (mit der Mindestqualifikation Sanitätshelfer/in) durchgeführt.
5. Im Ermessen des DRK OV Überlingen e.V. können weitere Helfer, z.B. Praktikanten (für den Veranstalter kostenfrei) eingeplant werden.
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die DRK-Kräfte vor Ort jegliche Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten (Interventionsrecht durch die Sanitätsdiensteseinsatzleitung bei drohender Gefahr).
7. Die Einsatzkräfte sind während ihres Dienstes über das DRK versichert. Eine weiterreichende Versicherung ist nicht inbegriffen.

Seite 4

VIII. Sonstige Verpflichtungen des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend viele und große Stellplätze (immer mindestens einer) für die DRK-Einsatzfahrzeuge vorgehalten werden und zu jeder Zeit eine freie An- und Abfahrt gewährleistet ist.
2. Fluchtwege sind offen zu halten. Dem DRK-Einsatzpersonal ist der Zugang zu nicht öffentlichen Veranstaltungsbereichen, wie z.B. VIP- und Backstage-Zonen, zu ermöglichen.
3. Im Falle nachrückender bzw. nachgeforderter Einsatzfahrzeuge hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass eine freie An- und Abfahrt zur Sanitätsstation und zum Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit möglich ist.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.).
5. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer angemessenen Verpflegung der Einsatzkräfte:

- i. Bei Sanitätswachdiensten von bis zu 4 Stunden Dauer müssen vom Veranstalter Getränke in ausreichender Menge für das Sanitätspersonal zur Verfügung gestellt werden.
 - ii. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden müssen, zusätzlich zu den Getränken, vom Veranstalter eine angemessene Anzahl an Mahlzeiten (warm) pro Helfer zur Verfügung gestellt werden.
 - iii. Sollte der Veranstalter nicht für die vorstehend beschriebene Verpflegung Sorge tragen, wird dem Veranstalter eine zusätzliche Pauschale pro Helfer in Rechnung gestellt.
6. Aufgrund der modernen, stromverbrauchenden Geräte zur Patientenversorgung (z.B. Defibrillator, EKG) in den Bereitschaftsfahrzeugen, ist vom Veranstalter bei Veranstaltungen, die die Dauer von 4 Stunden überschreiten, eine Stromversorgung für Fahrzeuge sicherzustellen. Die Stromversorgung muss bei einer Spannung von 220V bis auf eine Distanz von einem Meter an den Fahrzeughalteplatz heranreichen und zu Beginn der Veranstaltung bereits vorhanden sein. Sollte der Veranstalter die Stromversorgung nicht sicherstellen können, ist dies dem DRK mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

Seite 5

IX. Kosten

1. Die Kostenerstattung des Sanitätsdienstes/Einsatzes erfolgt grundsätzlich auf Basis der tatsächlich geleisteten Einsatzzeit, der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge, Material und ggf. der zurückgelegten Fahrstrecke von/bis DRK-Unterkunft.
2. Die nachstehend aufgeführten Kostensätze beziehen sich allein auf die Einsatzzeit der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Materialien des DRK am Veranstaltungsort. Sie ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
3. Die unten aufgeführten Kostensätze gelten generell für die Stadt Überlingen und die Gemeinde Owingen – dem originären Zuständigkeitsbereich des DRK OV Überlingen e.V. Sollte das DRK in anderen Gemeinden/Städten einen Sanitätsdienst übernehmen, können die Preise hierfür abweichen.
4. Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Abfahrt von der DRK-Unterkunft und endet mit der Rückkehr zur DRK-Unterkunft. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten Zeiten, sondern die tatsächlich erbrachten Zeiten. Soweit umfangreiche Vor- und Nachbereitungsarbeiten zum Sanitätswachdienst erforderlich sind, können diese ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
5. Die Gebührensätze für Krankentransportfahrten und für den öffentlichen Rettungsdienst bleiben von diesen Geschäftsbedingungen unberührt.
6. Die aktuellen Kostensätze betragen im Regelfall:
 - i. Je Helfer (Sanitäter): 12,00 €/ Std.
 - ii. Je Helfer (Arzt, Notarzt): 15,00 €/ Std.
 - iii. Materialpauschale: 50,00 €/Tag
 - iv. Verpflegungspauschale je Helfer: 20,00 €/Tag
 - v. Sanitätszelt (inkl. Auf-/Abbau): 80,00 €/Tag
 - vi. Krankenwagen: 100 Euro pro angefangene 12 Std. zzgl. Besatzung
 - vii. Rettungswagen: 150 Euro pro angefangene 12 Std. zzgl. Besatzung
7. Bei kurzfristiger Dienstanforderung (weniger als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) erhöht sich der Stundensatz pro Helferstunde auf 15,00 € für Sanitäter, bzw. 18,00 €/ Std. für ärztliches Personal.
8. Bei kurzfristiger Dienstanforderung (weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) erhöht sich der Stundensatz pro Helferstunde auf 17,00 € bzw. 20,00 €/ Std. für ärztliches Personal.
9. Die unter IX 6. *iii.* genannte Materialpauschale entfällt bei Anforderung eines Kranken- oder Rettungswagens.

10. Für größere Veranstaltungen mit erhöhtem Personal- und Materialeinsatz (z.B., wenn auf Grundlage der Risikoanalyse Helfer der Qualifikation Sanitäter nicht genügen) wird ein individuelles Angebot erstellt, da die Kostensätze dann i.d.R. von den oben Genannten abweichen.

IX. Zahlungsmodalitäten

1. Der Veranstalter erhält nach dem geleisteten Sanitätswachdienst eine Rechnung vom DRK OV Überlingen e.V., die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge durch Banküberweisung zu begleichen ist.
2. Der DRK OV Überlingen e.V. behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen einen Teil der Rechnungssumme vor Veranstaltungsbeginn als Anzahlung zu verlangen. Dieses wird dem Veranstalter rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
3. Sollte sich der Veranstalter weigern, die Anzahlung vor Veranstaltungsbeginn zu leisten, behält sich der DRK OV Überlingen e.V. vor, den Sanitätsdienst nicht anzutreten.
4. Spendenbescheinigungen über geleistete Kostenerstattungen werden nicht ausgestellt.

Seite 6

X. Nebenabreden, Haftungsansprüche, salvatorische Klausel

1. Nebenabreden zu diesen Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Haftungsansprüche von Seiten des Veranstalters und Dritter gegenüber dem DRK OV Überlingen e.V. sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Der DRK OV Überlingen e.V. wird von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische bzw. sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK Ortsverein wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK OV Überlingen e.V. auch hinsichtlich aller möglichen Ersatzansprüche Dritter frei.
4. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine den gesetzlichen Anforderungen genügende und dem erkennbaren Interesse des DRK Ortsverein Überlingen e.V. nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
5. Mit der endgültigen Auftragserteilung anerkennt der Veranstalter diese AGB vollumfänglich.

Inkrafttreten

Diese Auftragsbedingungen treten, gemäß Beschluss des Vorstands vom 20. August 2026, ab 01.09.2026 in Kraft.